ЛИФЛЯНДСКІЯ ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ.

Годъ XIX.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю:
по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписка принимается въ Редакціи сихъ Вѣдомостей въ замкѣ.

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction dieses Blattes im Schloß entgegengenommen.



Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich, mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

XIX. Jahrgang.

№ 70. Пятница 25. Іюня. — Freitag, 25. Juni **1871.**

Оффиціальная Часть.
Officieller Theil.

Мѣстный Отдѣлъ. Locale Abtheilung.

Объявленія Лифляндскаго Губернскаго Начальства.
Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Лифляндскимъ Губернскимъ Управленіемъ симъ объявляется для всеобщаго свѣдѣнія въ нижеслѣдующемъ утвержденная Министерствомъ Внутреннихъ Дѣлъ такса для взиманія дорожнаго сбора съ проѣзжающихъ по шоссе отъ г. Вендена чрезъ с. Дроббушъ до Псковско-Рижскаго шоссе.

Такса

для взиманія дорожнаго сбора съ проѣзжающихъ по шоссе отъ г. Вендена чрезъ с. Дроббушъ, до Псковско-Рижскаго шоссе.

Сборъ сей опредѣляется въ двухъ видахъ: по лѣтнему и зимнему положенію. На семъ основаніи взимается за проѣздъ по означенному шоссе серебромъ:

	Сборъ въ копѣйкахъ.
1. Съ дилижансовъ: на колесахъ	4
на полозьяхъ съ подрѣзами	3
2. Съ экипажей Высочайшаго двора, а равно со всѣхъ вообще проѣзжающихъ отдѣльно, въ какихъ бы то ни было экипажахъ, и притомъ слѣдуютъ ли они на почтовыхъ или иныхъ лошадяхъ: на колесахъ	4
на полозьяхъ съ подрѣзами	3
3. Съ транспортныхъ всякаго рода, телѣгъ и повозокъ: на колесахъ, если впряжено не болѣе трехъ лошадей, при дышловой упряжи	3
При оглобельной	$3^1/_2$
Если впряжено болѣе трехъ лошадей, разумѣя здѣсь дышловую упряжь — при широкихъ ободьяхъ (имѣющихъ не менѣе $4^1/_2$ дюймовъ ширины)	$3^1/_2$
При узкихъ ободьяхъ (имѣющихъ менѣе $4^1/_2$ дюймовъ ширины)	$4^1/_2$
Со всѣхъ же транспортныхъ зимнихъ повозокъ и саней на полозьяхъ съ подрѣзами	2
полозьяхъ — безъ подрѣзовъ	$2^1/_2$
4. Съ порожнихъ экипажей на колесахъ	$2^1/_2$
5. Съ лошадей, препровождаемыхъ не въ упряжи — лѣтомъ	$1^1/_2$
зимой	1

Отъ платежа сего сбора освобождаются:

1) Мѣстные жители, выѣзжающіе на шоссе для прогулки на недальнее разстояніе, или для проѣзда въ сторону, въ экипажахъ безъ сундуковъ, чемодановъ и другихъ дорожныхъ принадлежностей; также въ дрожкахъ, саняхъ и другихъ повозкахъ.

2) Ямщики и извощики, ѣдущіе безъ пассажировъ, и крестьяне безъ клади.

3) Всякаго рода проѣзжающіе по шоссе между учрежденными на ономъ заставами, т. е. выѣзжающіе на шоссе съ проселочныхъ дорогъ и потомъ возвращающіеся на тѣ дороги, не доѣзжая до заставъ.

4) Обозы, идущіе при войскахъ и отдѣльныхъ командахъ.

5) Повозки при партіяхъ рекрутъ и арестантовъ.

6) Казенныя повозки съ провіантомъ и фуражемъ для войскъ, при шоссе расположенныхъ.

7) Возы съ сельскими домашними продуктами и издѣліями, принадлежащими крестьянамъ и провозимыми изъ деревень на продажу въ окрестности.

8) Возы съ матеріалами, для шоссе выставляемыми.

9) Лошади, поставляемыя войскамъ для ремонта и лошади не въ упряжи, принадлежащія ямщикамъ и крестьянамъ, въ томъ числѣ и коноводскія, возвращающіяся послѣ тяги судовъ.

10) Прогоняемый рогатый и вообще всякій мелкій скотъ.

Примѣчаніе 1. Къ домашнимъ крестьянскимъ произведеніямъ и издѣліямъ, провозимымъ въ окрестности на продажу и свободнымъ отъ шоссейнаго сбора, принадлежатъ: а) дрова, уголь, торфъ, сѣно, солома, всякаго рода хлѣбъ въ зернѣ, хлѣбъ печеный, купленная крестьянами для домашняго потребленія соль, ягоды, огородныя и полевыя овощи, молоко, коровье-масло, свѣжее мясо, какъ то: говядина, свинина, поросята, телята, живыя и битыя, птицы битыя домашнія и т. п.; б) кадки, бочки, ушаты, ведра, дуги, оглобли, полозья санныя, сани дровни, колеса и т. п. Всѣ сіи произведенія и издѣлія по одному отзыву сопровождающаго возъ крестьянина, что они не помѣщичьи, не перекупныя и везутся изъ деревень на продажу въ окрестности, пропускаются чрезъ дорожныя заставы безъ платежа шоссейнаго сбора немедленно и безъ осмотра.

Примѣчаніе 2. Съ проѣзжающихъ на почтовыхъ лошадяхъ сборъ взимается, для отвращенія остановки, не на шоссейныхъ заставахъ, а вмѣстѣ съ прогонами на почтовыхъ станціяхъ, чрезъ Почтъ-Коммисаровъ. № 1385.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird mit Bezugnahme auf das diesseitige Patent Nr. 35 von diesem Jahre die vom Ministerio des Innern bestätigte Taxe **für die Erhebung der Chaussee-Steuer von Reisenden auf der Chaussee von Wenden über Drobbusch** bis zur Pleskau-Rigaschen Chaussee desmittelst in Nachstehendem zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Taxe

für die Erhebung der Chaussee-Steuer von Reisenden auf der Chaussee **von Wenden** über **Drobbusch** bis zur **Pleskau-Riga**schen Chaussee.

Diese Steuer wird verschieden, je nach der Sommer- und Winterzeit festgesetzt. Auf dieser Grundlage wird für die Fahrt auf der bezeichneten Chaussee in Silber erhoben:

	Steuer in Kopeken.
1. Von Diligencen: auf Rädern	4
" Schleifen	3
2. Von Equipagen des Allerhöchsten Hofes, desgleichen überhaupt von allen Reisenden, besonders, in welchen Equipagen sie auch fahren, und ob sie mit Post- oder anderen Pferden reisen: auf Rädern	4
" Schleifen	3
3. Von Transporten aller Art, Teleggen und Fuhren: auf Rädern, wenn nicht mehr als 3 Pferde angespannt sind, beim Deichselanspann	3
" Femerstangen	$3^1/_2$
Wenn mehr als 3 Pferde an der Deichsel angespannt sind bei breiten Radfelgen (von wenigstens $4^1/_2$ Zoll Breite)	$3^1/_2$
bei schmalen Radfelgen (unter $4^1/_2$ Zoll Breite)	$4^1/_2$
Von allen Transporten, Winterfuhren und Schlitten wenn die Sohlen beschlagen sind	2
wenn die Sohlen nicht beschlagen	$2^1/_2$
4. Von den leeren Equipagen auf Rädern	$2^1/_2$
5. Für nicht angespannte Pferde: im Sommer	$1^1/_2$
im Winter	1

Von der Erlegung dieser Steuer sind befreit:

1) Die örtlichen Einwohner, welche auf der Chaussee nicht weit spazieren fahren oder um seitwärts abzufahren, in Equipagen ohne Koffern, Mantelsäcken und anderes Reisebehör, desgleichen in Droschken, Schlitten und anderen Fahrzeugen.

2) Postknechte und Fuhrleute, welche ohne Passagiere fahren und Bauern ohne Fracht.

3) Alle Personen jeder Art, welche auf der Chaussee nur zwischen den auf denselben errichteten Chaussee-Steuer-Erhebungsstellen fahren, d. h. welche von Seitenwegen auf die Chaussee herauffahren und darauf wieder auf die Wege zurückkehren, ohne eine Chaussee-Steuer-Erhebungsstelle zu erreichen.

4) Fuhren, die sich bei Truppen und abgetheilten Commandos befinden.

5) Fuhren bei Rekruten- und Arrestanten-Partien.

6) Kronsfuhren mit Proviant und Fourage für die bei der Chaussee dislocirten Truppen.

7) Fuhren mit Landesproducten und Geräthschaften, welche Bauern gehören und vom Lande zum Verkauf in der Umgegend gebracht werden.

8) Fuhren mit Materialien für die Chaussee.

9) Pferde zur Remonte für Truppen und Pferde ohne Anspann, die Postknechte und Bauern gehören, darunter auch Pferde, welche nach dem Ziehen von Flußfahrzeugen zurückkehren.

10) Getriebenes Hornvieh und überhaupt alles Kleinvieh.

Anmerkung 1. Zu den bäuerlichen Landesproducten und Geräthschaften, welche nach der Umgegend zum Verkauf geführt werden und von der Chausseesteuer befreit sind, gehören: a) Holz, Kohlen, Torf, Heu, Stroh, Korn jeder Art, gebackenes Brod, Salz, welches die Bauern zum häuslichen Bedarf gekauft

haben, Beeren, Garten- und Feldgemüse, Milch, Butter, frisches Fleisch, als: Rindfleisch, Schweinefleisch, Ferkel, Kälber lebend und geschlachtet, geschlachtetes Geflügel und dem Aehnliches; b) Tröge, Fässer, Kumpen (Zuber), Eimer, Krummhölzer, Femerstangen, Schlittenschleifen, Schlitten, Lastschlitten, Räder und dem Aehnliches.

Alle diese Producte und Geräthschaften, nach der alleinigen Aussage der die Fuhre begleitenden Bauern, daß sie nicht den Gutsbesitzern gehören und nicht aufgekauft sind, und vom Lande nach der Umgegend zum Verkauf geführt werden, werden unverzüglich und ohne Besichtigung durch die Chaussee-Steuer-Erhebungsstellen ohne Entrichtung der Chaussee-Steuer durchgelassen.

Anmerkung 2. Von den mit Postpferden Reisenden wird die Steuer, um den Aufenthalt zu vermeiden, nicht bei den Chaussee-Barrieren, sondern zugleich mit den Vorspanngeldern auf den Poststationen durch die **Postcommissaire erhoben.** Nr. 1385.

Вдова полковника Федора Федорова Гинглинга Анна урожд. фонъ Гернгросъ объявила, что выданная ей въ 1845 году правленіемъ Горигорецкой земледѣльческой школы копія съ послужнаго списка мужа ея ею утеряна, а потому Лифляндское Губернское Управленіе симъ предписываетъ всѣмъ полицейскимъ мѣстамъ Лифляндской губерніи считать сей документъ недѣйствительнымъ и не допускать, чтобы онъ кѣмъ либо былъ употребляемъ, на случай же предъявленія куда либо, отобрать его и препроводить въ сіе Управленіе. № 1343.

Da die verwittwete Frau Obristin Anna **von Züngling** geb. von Gerngroß die Anzeige gemacht, daß sie die ihr im Jahre 1845 von der Direction des Gorygoretzkischen landwirthschaftlichen Instituts ausgereichte Copie von der Dienstliste ihres verstorbenen Mannes verloren, so wird solches von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Polizeibehörden Livlands hierdurch eröffnet bei dem Auftrage, darüber zu wachen, daß in ihrem resp. Jurisdictionsbezirke mit dem erwähnten, nunmehr als ungiltig zu betrachtenden Document kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmehr dem Inhaber im Ermittelungsfalle abgenommen und anher vorgestellt werde. Nr. 1343.

Вслѣдствіе отношенія Лифляндскаго губернскаго воинскаго начальника Лифляндское Губернское Управленіе симъ поручаетъ всѣмъ полицейскимъ мѣстамъ Лифляндской губерніи розыскивать нижепоименованныхъ нижнихъ чиновъ Рижской сборной команды находившихся въ 6 мѣсячномъ отпускѣ и не возвратившихся по окончаніи срока, и по отысканіи выслать ихъ къ г-ну Лифляндскому губернскому воинскому начальнику въ случаѣ же если они окажутся гдѣ-либо умершими то о томъ увѣдомить г. Лифляндскаго губернскаго воинскаго начальника съ препровожденіемъ священическихъ свидѣтельствъ о погребеніи. Сіи рядовые суть: Мачь Какай, Фрицъ Розенкопель и Янъ Егеръ. № 3599.

In Folge desfallsiger Requisition des Livländischen Gouvernements-Militair-Chefs wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Polizeibehörden Livlands hierdurch aufgetragen, nach den nachstehenden Gemeinen des Rigaschen Sammel-Commandos, welche nach Ablauf ihres 6-monatlichen Urlaubes sich nicht eingestellt haben, **Nachforschungen** anzustellen und im Ermittelungsfalle dieselben an den Livländischen Gouvernements-Militair-Chef auszusenden, falls es sich aber ergeben sollte, daß dieselben verstorben sind, hierüber unter Beilegung der betreffenden Todtenscheine den Livländischen Gouvernements-Militair-Chef von sich aus zu benachrichtigen. Diese Untermilitairs sind: **Matsch Kakay**, Fritz **Rosenkoppel** und Jahn **Jäger**. Nr. 3599.

На основаніи приговора уголовнаго отдѣленія Рижскаго магистрата сосланъ въ Восточную Сибирь на водвореніе бродяга Янъ Прейманъ, который примѣтами: рост. 2 ар. 8 верш., тѣлосложенія здороваго, волосы на головѣ и бровяхъ свѣтлорусые, глаза голубые, носъ умѣренный, ротъ умѣренный, подбородокъ круглый, лице круглое, отъ роду ему около 30 лѣтъ; особыхъ примѣтъ не имѣетъ.

Лифляндское Губернское Правленіе объявляетъ объ этомъ на тотъ конецъ, чтобы тѣ, которые имѣютъ какое либо право на этого бродягу, въ положенный закономъ двухъ-годичный срокъ, считая со дня послѣдней публикаціи, вмѣстѣ съ симъ отправленной для припечатанія въ Сенатскихъ вѣдомостяхъ, представили сюда надлежащія объ немъ доказательства. № 1882. 3

Auf Grund des Urtheils der Criminaldeputation des Rigaschen Raths ist der Vagabund Jahn **Preimann** diesseits nach Ostsibirien zur Niederlassung versandt worden.

Derselbe ist 2 Arschin 8 Werschok groß, von kräftigem Körperbau, hat blondes Haupthaar, blonde Augenbrauen, blaue Augen, eine gewöhnliche Nase, einen mittelgroßen Mund, ein rundliches Kinn, ein rundliches Gesicht, ist ungefähr 30 Jahre alt. Besondere Merkmale sind nicht vorhanden.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von 2 Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit zum Abdruck in den St. Petersburger Senatsanzeigen abgefertigten Publication melden möge. Nr. 1882. 3

На основаніи приговора Рижскаго магистрата сосланъ въ Восточную Сибирь на водвореніе бродяга Семенъ Федоровъ, который примѣтами: рост. 2 арш. 5 верш., тѣлосложенія здороваго, волосы на головѣ и бровяхъ темнорусые, глаза голубые, носъ малый, ротъ умѣренный, подбородокъ круглый, лице круглое широкое, отъ роду ему около 30 лѣтъ; особенныхъ примѣтъ неимѣетъ.

Лифляндское Губернское Правленіе объявляетъ объ этомъ на тотъ конецъ, чтобы тѣ, которые имѣютъ какое либо право на этого бродягу, въ положенный закономъ двухъ-годичный срокъ, считая со дня послѣдней публикаціи, вмѣстѣ съ симъ отправленной для припечатанія въ Сенатскихъ вѣдомостяхъ, представили сюда надлежащія объ немъ доказательства. № 2316. 3

Auf Grund des Urtheils des Rigaschen Raths ist der Vagabund Semen **Fedorow** nach Ostsibirien zur Niederlassung versandt worden.

Derselbe ist 2 Arschin 5 Werschok groß, von kräftigem Körperbau, hat dunkelbraunes Haupthaar, dunkelbraune Augenbrauen, blaue Augen, eine kleine Nase, einen gewöhnlichen Mund, ein rundliches Kinn, ein rundliches breites Gesicht, ist ungefähr 30 Jahre alt. Besondere Merkmale sind nicht vorhanden.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von 2 Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit zum Abdruck in den St. Petersburger Senatsanzeigen abgefertigten Publication melden möge. Nr. 2316. 3

Объявленія разныхъ мѣстъ и должностныхъ лицъ.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Die 2. Bezirks-Steuer-Verwaltung macht alle Diejenigen, die ihre Getränkeverkaufspatente pro 2. Hälfte 1871 noch nicht gelöst haben, darauf aufmerksam, daß solche bis zum 1. Juli gelöst sein müssen; ein nach dem ersten Juli, ohne gelöstes Patent, fortgesetzter Getränkverkauf aber gesetzlicher Strafe in Grundlage des Art. 369 des Steuerustavs unterliegen wird. Nr. 678. 3

Riga, den 22. Juli 1871.

Въ Артиллерійской Лабораторіи, расположенной въ г. Ригѣ наконцѣ Суворовской улицы въ казенномъ зданіи, въ продолженіи 1871 года, ежедневно будетъ производиться продажа частнымъ лицамъ фейерверковъ, по цѣнамъ, утвержденнымъ на сей годъ военнымъ совѣтомъ, подробно изъясненнымъ въ росписаніи, которое покупатели могутъ читать въ самой лабораторіи съ 8 до 12 часовъ утра и съ 2 до 6 по полудни. № 473. 2

Vom 2. Rigaschen Kirchspielsgericht wird desmittelst bekannt gemacht, daß die Publication des hinterlassenen Testamentes der in der Station **Engelhardshof** verstorbenen Wittwe Adolphine **Wittenburg** geb. Lantzky hieselbst am 10. August d. J. zur gewöhnlichen Sitzungszeit dieser Behörde stattfinden wird und werden Alle, die Solches betrifft, hierdurch aufgefordert, sich zum besagten Termine Vormittags 11 Uhr hierselbst einzufinden.

Inzeem im 2. Rigaschen Kirchspielsgerichte, den 16. Juni 1871. Nr. 2282. 2

Ilsenes walsts waldischana, Walkas-Zehsu kreisê, Aluksnes draudsê, luhdf wissas pilssehtu un semmju polizejas, tohs scheit peerakstitus, un bes passehm apkahrt blandidamohs, sawas krohna un walsts nodohschanas nemaksadamus, ar wahrdu:

1) Wilhelm Pelz, pehdigi Pleskawâ; 2) Rudolph Zellinsky, pehd. Peterburgâ; 3) Jahn Freiman, pehd. Jaun-Nursie, kalleis; 4) Peter Kalling, pehdigi Wiegantmuischâ, kalleis; 5) Fritz Busch (Bauche), pehd. Parisê; 6) Reinhold Paipul, pehd. Peterburgâ. Kà arrestantus schai walsts waldischanai peesuhtiht. Nr. 58. 3

Ilsenes walsts mahjâ taî 12. Juni 1871.

Проклямы. Proclame.

Von dem Livländischen Hofgerichte ist verfügt worden, daß demselben von dem Wendenschen Landgerichte zur gesetzlichen Verhandlung eingesandte Testament nebst Anhang der am 23. April d. J. in der Stadt **Wenden** verstorbenen verwittweten Frau Majorin Martha **von Plater** geb. Baronesse von Wrangell in gesetzlicher Vorschrift des Provinzialrechts der Ostseegouvernements Thl. I Art. 311 Pkt. 7, Art. 314 Pkt. 6 und Thl. III Art. 2451 hierselbst bei diesem Hofgerichte am 15. Juli d. J. zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde öffentlich zur allgemeinen Wissenschaft verlesen zu lassen, als welches allen den dabei in irgend einer rechtlichen Hinsicht Betheiligten mit der Eröffnung desmittelst bekannt gemacht wird, daß diejenigen, welche wider das dergestalt öffentlich zu verlesende Testament nebst Anhang der weiland verwittweten Frau Majorin Martha von Plater geb. Baronesse von Wrangell aus irgend einem Rechtsgrunde etwa Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einwendungen oder Einsprache bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten Verlesung des Testaments sammt Anhang an gerechnet, allhier bei dem Livländischen Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist zugleich durch Anbringung einer förmlichen Testamentsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. Wonach ein Jeder, den Solches angeht sich zu richten hat. Nr. 3390. 1

Riga-Schloß, den 15. Juni 1871.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf Ansuchen des dimittirten Kirchspielsrichters Otto Heinrich Robert **von Anrep** kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche:

I. wider die, zufolge des bei dem Livländischen Hofgerichte am 11. Juli 1855 sub Nr. 62 corroborirten, am 1. Mai 1854 zwischen sämmtlichen Intestaterben des weiland dimittirten Majors Otto Johann von Anrep, als: 1) dem dimittirten Kreisgerichts-Assessor Gustav Alexander von Anrep, 2) dem Kirchspielsrichter Otto Heinrich Robert von Anrep, 3) den Kindern der verstorbenen Baronne Friederique Schoultz von Ascheraden geborenen von Anrep, als: a) dem Ernst Baron Schoultz von Ascheraden, b) dem Landgerichts-Assessor Robert Baron Schoultz von Ascheraden, c) der Marie von Walujew geborenen Baronne Schoultz von Ascheraden und d) der Elise von Richter geborenen Baronne Schoultz von Ascheraden, 4) der Frau Landräthin Elise von Sivers geborenen von Anrep und 5) der Frau Obristin Emilie von Hofmann geborenen von Anrep, abgeschlossenen Erbtheilungs-Transacts geschehene transactliche Uebertragung des im Pernauschen Kreise und Helmetschen Kirchspiele belegenen **Gutes Lauenhof** sammt Appertinentien und Inventarium an den dimittirten Kirchspielsrichter Otto Heinrich Robert von Anrep zu dessen Eigenthum so wie

II. wider die Mortification und Deletion, nachstehender, das Gut Lauenhof sammt Appertinentien und Inventarium annoch belastender, jedoch angezeigtermaßen längst berichtigter Schuldposten und Verhaftungen, als:

1) des zufolge § 3 des zwischen dem Herrn Landrath Casper Heinrich von Anrep in ehelicher Vormundschaft seiner Gemahlin Gerdruta geborenen von Dreiling an einem, und dem Landrath Berend Johann von Bock in natürlicher Vormundschaft der von seiner seligen Gemahlin Catharina Elisabeth geborenen von Oettingen hinterlassenen Kinder, wie auch dem Cornet Joachim von Oettingen für sich und im Namen seines abwesenden Bruders, des Capitains Franz George von Oettingen, als resp. Schwiegersöhnen und Söhnen der seligen Capitainin von Oettingen geborenen Elisabeth von Dreiling in Betreff des Gutes Lauenhof am 10. Februar 1750 abgeschlossenen, am 21. October 1830 sub

Nr. 104 corroborirten Erb- und Theilungsvergleichs von dem Landrath Casper Heinrich von Anrep seinen gedachten Mittransigenten zu zahlen gewesenen Erbcessionsschillings von 7000 harten und gültigen Rubel-Stücken,

2) der nachstehenden im Laufe des am 12. Juni 1835 sub Nr. 1695 vom Hofgerichte ad convocandos creditores des weiland dimittirten Herrn Majors Otto Johann von Anrep modo dessen Nachlasses erlassenen Proclams angemeldeten Forderungen, resp. Ansprüche, als:

a. des Herrn Landraths Adolph von Wulf nach einer am 15. August 1829 zu Dorpat ausgestellten, am 9. September 1829 auf das Gut Lauenhof ingrossirten Obligation von 500 Rbl. S. nebst Renten vom August 1834 sammt Schulddocument,

b. desselben laut einer am 15. April 1852 zu Dorpat ausgestellten, von dem weiland dimittirten Major Otto Johann von Anrep und dessen Gemahlin unterschriebenen, auf beiderseitiges in Dorpat und Lauenhof befindliches Mobiliar-Vermögen verhypothecirten Obligation von 1600 Rbl. S. nebst Renten vom 15. April 1834 sammt Schulddocument,

c. desselben nach einer am 25. September 1834 in Dorpat sub hypotheca speciali sowohl des Gutes Lauenhof, als auch des in der Stadt Dorpat im 2. Stadttheile Nr. 63 belegenen Wohnhauses ausgestellten Obligation von 500 Rbl. S. nebst Renten vom 24. September 1834 sammt Schulddocument,

d. des Herrn Landraths und Ritters Heinrich August von Bock wegen Berechnung derjenigen Ansprüche, welche ihm als Oettingschen Erben aus dem vorstehend ad II, 1, erwähnten am 21. October 1830 sub Nr. 104 corroborirten Vergleiche zustanden,

e. des Advocaten und Candidaten der Rechte George Heinrich Neumann mit dem Capital von 2000 Rbl. Bco. Ass. sammt seit dem 19. Juli 1834 laufenden Renten aus einer auf des weiland dimittirten Majors Otto Johann von Anrep in Dorpat belegenes Haus versicherten Obligation nebst Schulddocument,

f. sämmtlicher vorstehend ad a bis e gedachter Exhibenten und des Syndicus der Livländischen Credit-Societät, Hofgerichts-Advocaten Heydenreich wegen der Jedem von ihnen durch rechtskräftigen hofgerichtlichen Abscheid vom 6. October 1836 sub Nr. 2867 mit 10 Rbl. S. zuerkannten Angabekosten,

3) der zufolge des vorstehend ad I gedachten am 11. Juli 1855 sub Nr. 62 corroborirten, am 1. Mai 1854 zwischen sämmtlichen Intestaterben des weiland dimittirten Majors Otto Johann von Anrep abgeschlossenen Erbtheilungstransacts von dem dimittirten Kirchspielsrichter Otto Heinrich Robert von Anrep baar auszuzahlen übernommenen Erbquoten sammt Renten, als:

a. des Kreisgerichts-Assessors Gustav Alexander von Anrep von 7960 Rbl. $25^{4}/_{7}$ Kop. S.

b. der Kinder der verstorbenen Baronin Friederique Schoultz von Ascheraden geborenen von Anrep von 8157 Rbl. $25^{2}/_{7}$ Kop. S.

c. der Frau Landräthin Elise von Sivers geb. von Anrep von 8157 Rbl. $25^{2}/_{7}$ Kop. S.

d. der Frau Obristin Emilie von Hofmann geb. von Anrep von 8157 Rbl. $25^{2}/_{7}$ Kop. S.

4) der zufolge § 6 des vorstehend ad 3 gedachten Erbtheilungstransacts vom 1. Mai 1854 den vorstehend ad 3, a, b, c & d aufgeführten von Anrepschen Geschwistern und Geschwisterkindern zustehenden Antheile an diejenigen 3000 Rbl. S. die der dimittirte Kirchspielsrichter Otto Heinrich Robert von Anrep denselben bei der infolge einer von dem Ritterschafts-Secretairen Baron Goswin Budberg, dem Flottcapitain Baron Otto Budberg, dem Hofrath Baron Woldemar Budberg und der verwittweten Frau Staatsräthin Baronin Taube geb. Baronesse Budberg, als Eigenthümern der Güter Abenkat, Althof, Assikas und Adsche am 8. November 1856 ausgestellten, am 21. August 1857 sub Nr. 93 corroborirten Urkunde Seitens des dimittirten Kirchspielsrichter Otto Heinrich Robert von Anrep stattgehabten, laut eines im Jahre 1751 zwischen den von Anrepschen Familiengliedern abgeschlossenen Transacts ihm, dem Otto Heinrich Robert von Anrep zugestandenen Wiedereinlösung und Zutheilung zum Gute Lauenhof der ursprünglich zum Gute Lauenhof gehörig gewesenen, durch den am 10. März 1752 zu Abenkat abgeschlossenen Erb- und Theilungsvergleich zum Gute Althof zugetheilten Gesinde Raudseppani Matt und Raudseppani Hans, nach Abzug aller auf die qu. Acquisition etwa nothwendigerweise zu verwendenden Kosten, zu ersetzen gehabt,

5) der am 27. Juni 1808 zum Besten des Kirchspielsrichters Christoph von Campenhausen ingrossirten Forderung von 1260 Rbl. S. nebst Renten sammt Schulddocument,

6) der am 18. November 1824 zum Besten des Landrichters Carl von Sievers ingrossirten Forderung von 1000 Rbl. Bco. Ass. nebst Renten, sammt Schulddocument,

7) der am 9. September 1829 zum Besten des Rittmeisters Adolph von Wulf ingrossirten Forderung von 500 Rbl. S. nebst Renten sammt Schulddocument,

8) des am 1. Mai 1833 zur Sicherheit des Kreisrichters von Oettingen ingrossirten, zwischen dem Majoren und Ritter Otto von Anrep und dem gedachten Kreisrichter von Oettingen über das dem Ersteren gehörige, in Dorpat im 1. Stadttheile sub Nr. 21 belegene Wohnhaus für die Summe von 30000 Rbl. Bco. Ass. abgeschlossenen, am 1. Mai 1833 sub Nr. 71 corroborirten Kaufcontracts in so weit solcher Contract das Gut Lauenhof belastet Einwendungen, oder

III. als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nicht privilegirten, so wie aus stillschweigenden Hypotheken an das Gut Lauenhof sammt Appertinentien und Inventarium und die zu demselben gehörigen Gehorchs- oder Bauerländereien Ansprüche oder Forderungen oder etwa Einwendungen wider die Ausscheidung dieser innerhalb der sobenannten Demarcationslinie befindlichen Gehorchs- oder Bauerländereien aus ihrem bisherigen gemeinsamen Hypotheken-Verbande mit dem Gute Lauenhof, mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte jedoch aller öffentlichen Abgaben und Leistungen, so wie mit Ausnahme der auf dem Gute Lauenhof lastenden Pfandbriefsforderung der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät, so wie wider die Ertheilung eines desfallsigen hofgerichtlichen Attestats, wie solches in der Allerhöchst am 13. November 1860 bestätigten Livländischen Agrar-Verordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschrieben worden

formiren zu können vermeinen oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams und zwar rücksichtlich der Uebertragung des Gutes Lauenhof sammt Appertinentien und Inventarium an den dimittirten Kirchspielsrichter Otto Heinrich Robert von Anrep, so wie rücksichtlich der Ausscheidung der Gehorchs- oder Bauerländereien dieses Gutes aus ihrem bisherigen gemeinsamen Hypotheken-Verbande mit diesem Gute, innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 15. Juli 1872, rücksichtlich der Mortification und Deletion der sub II angeführten Schuldposten und Verpflichtungen sammt den darauf Bezug habenden Documenten aber innerhalb der gesetzlichen Frist von 6 Monaten, d. i. bis zum 30. November 1871 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß Ausbleibende, so weit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt, auch demgemäß die zu dem Gute Lauenhof gehörigen Gehorchs- oder Bauerländereien mit allen deren Zubehör, mit alleinigem Vorbehalt der auf selbigen haftenden öffentlichen Abgaben und Leistungen und mit Vorbehalt ihrer unalterirten Mitverhaftung für die auf ihnen ruhende Pfandbriefsforderung der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät, im Uebrigen gänzlich schulden- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothekarischen und nicht hypothekarischen Verhaftung für die bisher auf dem mit ihnen vereinten Gute Lauenhof sammt Appertinentien und Inventarium lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen, mit dem gedachten Gute gemeinsamen Hypotheken-Verbande ausgeschieden werden sollen, demnächst aber rücksichtlich dieser solchergestalt sodann hypothekarisch ausgeschiedenen Gehorchs- oder Bauerländereien ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der Allerhöchst am 13. November 1860 bestätigten Livländischen Agrar-Verordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebene Attestat ertheilt, das Gut Lauenhof sammt Appertinentien und Inventarium dem dimittirten Kirchspielsrichter Otto Heinrich Robert von Anrep zum Eigenthum adjudicirt und die sub II 1, 2, a, b, c, d, e & f, 3, a, b, c & d 4, 5, 6, 7 & 8 aufgeführten Schuldposten und Verhaftungen resp. sammt Renten und bezüglichen Documenten für mortificirt und nicht mehr giltig erkannt und delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 3102.
Riga-Schloß, den 31. Mai 1871. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Herrn dimittirten Capitains, Ordnungsrichters und Ritters George Carl Gustav Barons **von Engelhardt** kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche wider den am 17. März 1850 sub Nr. 10 bei diesem Hofgerichte corroborirten, am 23. Juli 1849 zwischen den Erben des weiland Kirchspielsrichters und Ritters Anton Johann von Engelhardt und seiner Gemahlin geborenen von Nummers, nämlich: 1) dem Herrn dimittirten Capitain, Ordnungsrichter und Ritter George Carl Gustav von Engelhardt, 2) dem Leonhard Anton Johann von Engelhardt, 3) der Frau Generalin Helena Louise Samson von Himmelstiern, geb. von Engelhardt, 4) der Kirchspielsrichterin Amalie Charlotte Christina Baronne Ungern-Sternberg geb. von Engelhardt, 5) der Antonie Hedwig Sophie von Engelhardt und 6) der Julie Henriette von Engelhardt abgeschlossenen Erbtheilungstransact, oder wider die zufolge dieses Erbtheilungstransacts geschehene eigenthümliche Uebertragung des im Wolmarschen Kreise und Rujenschen Kirchspiele belegenen Gutes **Würken** sammt Appertinentien und Inventarium an den Herrn dimittirten Capitain, Ordnungsrichter und Ritter George Carl Gustav Baron von Engelhardt Einwendungen oder aber an das genannte Gut Würken sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend welchem Rechtsgrunde, Ansprüche oder Forderungen, — mit alleiniger Ausnahme der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät wegen deren auf dem Gute Würken sammt Appertinentien und Inventarium ruhender Pfandbriefsforderung formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen d. i. spätestens bis zum 15. Juli 1872 mit solchen ihren Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß Ausbleibende, so weit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen gänzlich und für immer präcludirt, auch demgemäß nicht nur der oberwähnte am 17. März 1850 sub Nr. 10 bei diesem Hofgerichte corroborirte, am 23. Juli 1849 zwischen den Erben des weiland Kirchspielsrichters und Ritters Anton Johann von Engelhardt und seiner Gemahlin geb. Sophie von Nummers abgeschlossene Erbtheilungstransact in allen Stücken für rechtskräftig erkannt, sondern auch das im Wolmarschen Kreise und Rujenschen Kirchspiele belegene Gut Würken sammt Appertinentien und Inventarium frei von allen Schulden, Lasten und Verhaftungen, so weit solche nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, dem Herrn dimittirten Capitain, Ordnungsrichter und Ritter Georg Carl Gustav Baron von Engelhardt zum Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 3156. 1
Riga-Schloß, den 31. Mai 1871.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. wird von Einem Kaiserlichen Universitätsgerichte zu **Dorpat** bekannt gemacht, daß das von der verstorbenen Frau Professorin und Titulairräthin Marie **Graß** geb. Schwartz am 8. November 1870 errichtete, bei dieser Behörde offen eingelieferte Testament nebst Beilage am 21. August d. J. 12 Uhr Mittags, wie gehörig, publicirt werden wird. Nr. 360. 1

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Kreisstadt Wenden werden Alle und Jede, welche an das im Jurisdictionsbezirke der Kreisstadt **Wenden** belegene dem Herrn Georg Baron **von Tiesenhausen** gehörig gewesene und vom Letzteren mittelst abgeschlossenen und am 19. April a. c. corroborirten Contracts dem Herrn Pastor Richard von Bergmann verkaufte Höfchen **Medershof** sammt Appertinentien, irgend welche Ansprüche zu haben oder wider die geschehene Eigenthumsübertragung zu protestiren vermeinen sollten, hiermit aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen und Protestationen in der Frist von einem Jahre und 6 Wochen, nämlich bis zum 17. Juni 1872 entweder in Person oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte allhier beim Rathe anzugeben und selbige in Erweis zu stellen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf

dieser präclusivischen Frist Niemand weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt, das vorbezeichnete Höfchen Medershof nebst Appertinentien aber dem Herrn Pastor Richard von Bergmann adjudicirt werden soll. Wornach sich Jeder zu richten, vor Schaden und Nachtheil aber zu hüten hat.
Wenden-Rathhaus, am 3. Mai 1871.
Nr. 2869. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Herr J. von Blankenhagen Erbbesitzer des im Allaschschen Kirchspiele des Riga-Wolmarschen Kreises belegenen Gutes **Allasch**, hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das zum Gehorchslande dieses Gutes gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück mit den zu ihm gehörigen Gebäuden und Appertinentien, dem ebenfalls am Schlusse genannten Käufer als freies und von allen auf dem Gute Allasch ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre Erben sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören solle; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livl. adeligen Güter-Credit-Societät und aller derjenigen, welche auf dem Gute Allasch bei Einem Erlauchten Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstückes nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien dem Käufer erb- und eigenthümlich und frei von allen auf dem Gute Allasch ruhenden Hypotheken und Forderungen adjudicirt werden solle.
Sohste, 18 Thlr. 18 Gr. groß, dem Bauer Jurre Linde für den Preis von 2800 Rbl. S.
Wolmar, den 29. Mai 1871. Nr. 997. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach der Herr G. Baron Krüdener in Vollmacht der Frau Caroline Luise Baronin Krüdener geb. von Krüdener als Besitzerin des im Ermesschen Kirchspiel und Wenden-Walkschen Kreise belegenen Gutes **Neu-Karkell** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art, darüber zu erlassen, daß die zu diesem Gute gehörigen wackenbuchmäßigen Gesinde, als:

1. Kalne Sihle, groß 30 Thlr. 13 Gr., auf den Neu-Karkellschen Bauer Kaspar Gailis für den Preis von 5550 Rbl. S.
2. Schalder, groß 37 Thlr. 16 Gr., auf den Neu-Karkellschen Bauer Indrick Jend für den Preis von 6370 Rbl. S.
3. Dibben groß, 13 Thlr. 61 Gr., auf den Neu-Karkellschen Bauer Willum Garsell für den Preis von 2600 Rbl. S.
4. Jandau, groß 34 Thlr. 58 Gr., auf die Neu-Karkellschen Bauern Ado Metz und Peter Metz für den Preis von 6571 Rbl. S.

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgericht beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige Gesinde mit allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien den resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute Neu-Karkell ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adeligen Güter-Credit-Societät und sonstiger ingrossarischer Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechte, Ansprüche, Forderungen und Einreden gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Gesinde, sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgericht mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen Ansprüchen und Einreden gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die genannten Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien, als selbstständige Hypothekenstücke constituirt, den resp. Käufern als alleiniges von allen Hypotheken des Hauptgutes freies Eigenthum erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen. Nr. 2592. 3
Gegeben Wenden, den 25. Mai 1871.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach der Grundbesitzer des Turnishoffschen **Palteskaln-Gesindes** Heinrich Basch nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß er Heinrich Basch das Palteskaln-Gesinde groß 21 Thlr. 11 Gr., dem Turnishoffschen Bauer Dahw Rattneek für den Preis von 2200 Rbl. S. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgericht beigebrachten Kaufcontracte übertragen hat, daß selbiges Gesinde mit allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien dem resp. Käufer als freies von allen auf dem Gute Turnishof ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören soll, als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät und sonstiger ingrossarischer Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechte, Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Gesindes sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgericht mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen Ansprüchen und Einreden gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß das genannte Gesinde sammt allen Gebäuden und Appertinentien als selbstständiges Hypothekenstück constituirt dem resp. Käufer als alleiniges von allen Hypotheken des Hauptgutes freies Eigenthum erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll.
Gegeben Wenden, den 29. Mai 1871.
Nr. 2735. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach die Alt-Fennernschen Bauern Karl Kapsi und Karl Nuut, Erbbesitzer im Fennernschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises, unter dem Gute **Alt-Fennern** belegener Grundstücke, hieselbst darum nachgesucht haben, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihnen die eigenthümlich erworbenen, unten näher bezeichneten Grundstücke, dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Contracte verkauft worden sind, daß diese Grundstücke, mit den zu denselben gehörenden Gebäuden und Appertinentien, den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre Erben sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, — welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke, nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 12. November 1871 bei diesem Kreisgerichte, mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen, gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke, sammt Gebäuden und allen Appertinentien deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen, und zwar:

1. das dem Bauer Karl Kapsi gehörige, 7 Thlr. 9 Gr. große Grundstück Mödosare Nr. 56, dem Bauer Hendrik Kapsi für den Kaufpreis von 1300 Rbl. S. und
2. das dem Bauer Karl Nuut gehörige, 8 Thlr. 35 Gr. große Grundstück Laijakiwwi Nr. 84, dem Bauer Michel Kuill für den Kaufpreis von 1400 Rbl. S.

Fellin, den 12 Mai 1871. Nr. 504. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Herr Kreisdeputirte Dr. juris G. Th. von Stryk, Erbbesitzer des im Fellinschen Kirchspiele des Fellinschen Kreises belegenen Gutes **Alt-Woidoma**, hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm die zu diesem Gute gehörigen, unten näher bezeichneten Grundstücke, dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Contracte verkauft worden sind, daß diese Grundstücke, mit den zu denselben gehörenden Gebäuden und Appertinentien, den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute Alt-Woidoma lastenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre Erben sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät und sonstiger ingrossarischer Gläubiger deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke, nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 18. November 1871 bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien, deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen:

Kamsoni Nr. 27, groß 28 Thlr. 15 Gr., dem Bauer Jürri Raudsep für den Kaufpreis von 5070 Rbl. S. und
Pörro Nr. 34, groß 18 Thlr. 86 Gr., dem Bauer Jurri Pörro für den Kaufpreis von 3412 Rbl.
Fellin, den 18. Mai 1871. Nr. 516. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Herr dimitt. General-Major Friedrich von Ditmar, Erbbesitzer des im Fennernschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises belegenen Gutes **Neu-Fennern** hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm die zu diesem Gute gehörigen, unten näher bezeichneten Grundstücke, dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Contracte, verkauft worden sind, daß diese Grundstücke mit den zu denselben gehörenden Gebäuden und Appertinentien, den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute Neu-Fennern lastenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre Erben sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören sollen, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, — mit Ausnahme der Livl. adeligen Güter-Credit-Societät und sonstiger ingrossarischer Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, — welche aus irgend einem Rechsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke, nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams d. i. spätestens bis zum 18. November 1871 bei diesem Kreisgerichte, mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen:

1. Rüttasaare Nr. 29, groß 7 Thlr. $49^{26}/_{112}$ Gr., dem Bauer Peter Hansen für den Kaufpreis von 1590 Rbl. S.

2. Mäddara üllejõe Nr. 95, groß 10 Thlr. $37^{74}/_{112}$ Gr., dem Bauer Michel Kallaspolik für den Kaufpreis von 2080 Rbl. S.
3. Mäddara Tönnisse Nr. 96, groß 10 Thlr. $85^{14}/_{112}$ Gr., dem Bauer Märt Karlsohn für den Kaufpreis von 2450 Rbl. S.
4. Kadjaste Pedi Nr. 110, groß 16 Thlr. $63^{81}/_{112}$ Gr., der Bäuerin Ann Michelis für den Kaufpreis von 3340 Rbl. S.
5. Kadjaste Mae Nr. 112, groß 16 Thlr. $77^{25}/_{112}$ Gr., dem Bauer Ado Kontus für den Kaufpreis von 3380 Rbl. S.
6. Kadjaste Seppa Nr. 113, groß 15 Thlr. $70^{95}/_{112}$ Gr., dem Bauer Märt Ringelfeld für den Kaufpreis von 3155 Rbl. S. und
7. Siimo Nr. 116, groß 11 Thlr. $32^{25}/_{112}$ Gr., dem Bauer Tönnis Kaas für den Kaufpreis von 2275 Rbl. S.

Fellin, den 18. Mai 1871. Nr. 521. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Bauer Carl Kauschen Erbbesitzer des im Salisburgschen Kirchspiele des Riga-Wolmarschen Kreises belegenen Salisburgschen **Jaun-Wilklausne-Gesindes**, hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das zum Gehorchslande dieses Gutes gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück mit den zu demselben gehörigen Gebäuden und Appertinentien, dem ebenfalls am Schlusse genannten Käufer als freies und unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören soll; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livl. adligen Güter-Credit-Societät und aller derjenigen, welche auf dem Salisburgschen Jaun-Wilklausne-Gesindes bei diesem Kreisgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstückes nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen, gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien, dem Käufer erb- und eigenthümlich als freies und unabhängiges Eigenthum adjudicirt werden soll.

Jaun-Wilklausne, 18 Thlr. 30 Gr. groß, dem Bauer Peter Kauschen für den Preis von 2800 Rbl.

Wolmar, den 12. Mai 1871. Nr. 828. 1

Торги. Torge.

Строительное отдѣленіе Лифляндскаго Губернскаго Управленія симъ вызываетъ желающихъ принять на себя въ 1871 году:

1. ремонтное исправленіе печей по Рижскому замку, исчисленное по смѣтѣ въ 668 руб. $78^1/_4$ коп.
2. ремонтное исправленіе помѣщенія врачебнаго отдѣленія Лифляндскаго Губернскаго Управленія въ замкѣ, исчисленное по смѣтѣ въ 234 руб. $7^1/_2$ коп. и
3. перестройку по каменному 2-этажному дому уѣзднаго казначейства въ г. Дерптѣ, исчисленныя по смѣтѣ въ 1696 руб. $42^1/_2$ коп., съ тѣмъ, чтобы они явились въ отдѣленіе для торга 6., а переторжки 9. Іюля сего 1871 г. заблаговременно и не позже 12 часовъ полудня и представили надлежащіе залоги, при особыхъ объявленіяхъ, условія же по симъ работамъ можно читать въ отдѣленіи ежедневно.

Причемъ предваряется:

1) что послѣ переторжки никакія новыя предложенія къ униженію цѣнъ принимаемы не будутъ на точномъ основаніи 1862 ст. ч. I т. X свод. зак. (изд. 1857 г.);

2) что къ торгамъ допускается и присылка запечатанныхъ объявленій, которыя согласно 1909 ст. того-же тома должны заключать въ себѣ: а) согласіе принять работы на точномъ основаніи кондицій безъ всякой перемѣны, б) цѣны складомъ писанныя, в) званіе, фамилію и мѣстопребываніе объявителя, а также мѣсяцъ и число когда писано, г) представить надлежащій залогъ;

3) что запечатанныя объявленія принимаемы будутъ не позже какъ въ день переторжки въ 10 часовъ утра. № 342. 1

г. Рига, 16. Іюня 1871 года.

Von der Bau-Abtheilung der Livländischen Gouvernements-Verwaltung werden Diejenigen, welche Willens sein sollten:

1. die Remonte-Arbeiten an den Oefen im Rigaschen Schloß, veranschlagt auf 668 Rbl. $78^1/_4$ Kop.;
2. Remonte-Arbeiten in dem Locale der Medicinal-Abtheilung der Gouvernements-Verwaltung im Rigaschen Schloß, veranschlagt auf 234 Rbl. $7^1/_2$ Kop.,
3. Umbauten in dem steinernen Hause der Kreis-Rentei in Dorpat, veranschlagt auf 1696 Rbl. $42^1/_2$ Kop.,

pro 1871 zu übernehmen, hierdurch aufgefordert, sich zum Torge am 6., und Peretorge am 9. Juli dieses Jahres zeitig und nicht später als 12 Uhr Mittags bei dieser Bau-Abtheilung, woselbst die desfallsigen Bedingungen täglich einzusehen sind, zu melden und die einzureichenden Gesuche beizubringen.

Zugleich wird bekannt gemacht:

1) daß nach dem Peretorge durchaus keine neue Anerbietungen zur Ermäßigung der Preise in genauer Grundlage des Art. 1862 Thl. I Bd. X des Swods der Gesetze (Ausgabe vom Jahre 1857) angenommen werden sollen.

2) daß zu den Torgen auch versiegelte Angaben angenommen werden sollen, welche gemäß des Art. 1909 ibid enthalten müssen: a) die Einwilligung, die Arbeiten in genauer Grundlage der Bedingungen ohne irgend welche Abänderungen zu übernehmen; b) die Preise mit Buchstaben geschrieben; c) Stand, Name und Wohnort des Bieters, sowie Monat und Datum wann die Angabe geschrieben worden; d) einen gesetzlichen Salogg.

3) daß die versiegelten Angaben spätestens am Peretorgtage bis 10 Uhr Vormittags angenommen werden sollen. Nr. 342. 1

Riga, den 16. Juni 1871.

Diejenigen welche die Ausführung verschiedener Reparaturen an den Gutsgebäuden des Rigaschen Stadtgutes **Olai** übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 22. Juni und 1. und 6. Juli d. J. anberaumten Ausbotsterminen, um 12 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer resp. Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium zu melden. Nr. 849. 2

Riga-Rathhaus, den 17. Juni 1871.

Лица желающія принять на себя производство разныхъ починокъ по усадебнымъ строеніямъ въ городской вотчинѣ Олай приглашаются симъ, явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ въ присутствіи Рижской Коммисіи Городской Кассы 22. числа сего Іюня и 1. и 6. числа Іюля мѣсяца въ 12 час. полудня, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисіи для разсмотрѣнія условій, до означенныхъ торговъ касающихся. № 849. 2

г. Рига, ратгаузъ 17. Іюня 1871 года.

На основаніи утвержденнаго Военнымъ Совѣтомъ 2. Іюня 1871 года плана заготовленія припасовъ и матеріаловъ на продовольствіе и содержаніе военныхъ госпиталей съ 1872 г., имѣютъ быть произведены въ Виленскомъ военноокружномъ совѣтѣ рѣшительные торги безъ переторжки, изустные и посредствомъ запечатанныхъ объявленій.

На продовольствіе Динабургскаго военнаго госпиталя по всѣмъ 16 разрядамъ 14. Іюля; на поставку для Рижскаго госпиталя предметовъ 7, 9 и 16 разрядовъ 19. Іюля.

Окружный интендантъ Виленскаго военнаго округа, объявляя объ этомъ ко всеобщему свѣдѣнію присовокупляетъ, что подробности порядка производства и утвержденія торговъ, съ вѣдомостью о количествахъ припасовъ, предъявляемыхъ на торгахъ, публикуются въ объявленіи Военнаго Министерства при С.-Петербургскихъ и Московскихъ вѣдомостяхъ, и что желающіе могутъ также видѣть это объявленіе, вѣдомость и самыя кондиціи въ Окружномъ Интендантскомъ Управленіи, и въ канцеляріяхъ Динабургскаго и Рижскаго госпиталей. № 13373. 2

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt **Dorpat** wird hierdurch bekannt gemacht, daß das dem Jaan **Kanzwei** gehörige, allhier im 3. Stadttheile sub Nr. 116 belegene Wohnhaus sammt allen Appertinentien öffentlich verkauft werden soll. Es werden demnach Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, sich zu dem deshalb auf den 27. August d. J. anberaumten ersten, sowie dem alsdann zu bestimmenden zweiten Ausbot-Termine Vormittags um 12 Uhr in Eines Edlen Rathes Sitzungszimmer einzufinden, ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren und sodann wegen des Zuschlags weitere Verfügung abzuwarten. Nr. 560. 3

Dorpat-Rathhaus, am 4. Mai 1871.

Vom Rathe der Stadt **Werro** wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei demselben das zum Nachlasse des verstorbenen Werroschen Bürgers Malermeisters Philipp J[illegible]er gehörige, in der Stadt Werro auf dem Grundplatze sub Nr. 1 belegene hölzerne Wohnhaus sammt Appertinentien und einem auf demselben Grundplatze stehenden, im Bau unvollendet gebliebenen hölzernen Hausgebäude dem Ansuchen von Erben defuncti gemäß in den Ausbotsterminen am 14. und 19. August 1871 unter den sodann zu eröffnenden Bedingungen öffentlich zum Verkaufe gestellt werden soll, und demnach Kaufliebhaber an den bezeichneten Tagen zur Verlautbarung von Bot und Ueberbot bei diesem Rathe zu dessen gewöhnlicher Sessionszeit sich einzufinden, so wie hiernächst wegen des Zuschlags weitere Verfügung abzuwarten haben. Nr. 650. 2

Werro-Rathhaus, den 1. Juni 1871.

Витебское Губернское Правленіе объявляетъ, что въ присутствіи его, на 19. число будущаго Августа сего года, назначенъ торгъ, съ узаконенною переторжкою и представленіемъ торгующимся права предлагать сумму и ниже оцѣночной, на продажу каменнаго двухъ-этажнаго, на сводахъ, крытаго желѣзомъ, дома, съ двумя лавками, состоящаго во 2. части г. Динабурга, въ IX быв. XIV. кварталѣ, подъ № 51 и каменнаго двухъ-этажнаго надворнаго флигеля, состоящаго въ IX. кварталѣ подъ № 49, на городской землѣ, принадлежащихъ Динабургской купчихѣ Минѣ Залкиндовой, оцѣненныхъ: первый въ 8200 руб., а второй, въ 6320 руб. Имущество это продается для возмѣщенія упавшей на оное недоимки 53166 руб. 66 коп. за неисправнаго поставщика Царскосельскаго 1. гильдіи купца Залкинда въ бывшую Московскую коммисаріатскую коммисію сапожнаго товара.

Желающіе участвовать въ торгахъ приглашаются въ Губернское Правленіе, гдѣ имъ предъявлены будутъ опись и всѣ бумаги, къ сей продажѣ относящіяся. № 5202. 2

Апрѣля 24. дня 1871 года.

Отъ Кронштадтской Городской Полиціи объявляется, что съ разрѣшенія С.-Петербургскаго губернскаго правленія, для пополненія казеннаго взысканія по инженерному вѣдомству въ суммѣ 8135 руб. 89 коп., а также и за другіе долги будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ, въ третій разъ принадлежащее Татьянѣ Никифоровой недвижимое имѣніе, состоящее С.-Петербургской губерніи, въ г. Кронштадтѣ, Морской части, 2. квартала, по Павловской и Владимірской улицамъ, подъ № 227/253, заключающее въ себѣ: земли по длинѣ квартала по улицамъ 18, а поперегъ 13 саж., всего квадратныхъ 234 саж., на коей строенія: по Павловской улицѣ каменный въ два этажа домъ, на плитномъ цоколѣ, крытый желѣзомъ; въ этомъ домѣ помѣщаются: погребъ о 4. комнатахъ, трактирное заведеніе и три квартиры, одна во 2. этажѣ, а двѣ чердачныя. При этомъ во дворѣ пристройка въ три этажа каменная, крытая желѣзомъ, въ коей помѣщается прачечная и двѣ квартиры. По Владимірской улицѣ каменное строеніе въ два этажа на плитномъ цоколѣ, крытое желѣзомъ, въ которомъ помѣщаются: въ нижнемъ этажѣ три сарая и квартира въ двѣ комнаты и во 2. этажѣ двѣ квартиры; во дворѣ каменное строеніе въ одинъ этажъ, крытое желѣзомъ, въ немъ одна квартира. Все это строеніе съ землею оцѣнено въ 17200 рублей.

Продажа эта будетъ производиться въ срокъ торга 3. Августа 1871 года, съ переторжкою чрезъ три дня, въ присутствіи Кронштадтской городской полиціи, въ которой желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги, до сей продажи и публикаціи относящіяся.

№ 3477. 1

Лифл. Вице-Губернаторъ **Ю. фонъ Кубе.**

Старшій секретарь **Г. ф. Штейнъ.**

Неоффиціальная Часть.

Nichtofficieller Theil.

Die Cerealien.

II.

Wie alle organischen Körper haben auch die Cerealien eine bestimmte, begrenzte Lebensdauer, während der sie gewisser Lebensbedingungen und Lebensmittel, wie Nahrung, Wasser, Wärme, Licht, Luft bedürfen. Sie durchlaufen während ihrer Lebensdauer eine bestimmte Reihe festgesetzter, allmälig in einander übergehender Veränderungen oder Lebensabschnitte, unter denen die Hauptabschnitte, die Entwickelung, die Reife und die Abnahme zu unterscheiden sind. Im Stadium der Reife entwickeln die Cerealien dem eigenen Organismus ähnliche Organismen (Früchte, Samen), wodurch sie sich fortpflanzen. Wie die Zeit der Reife den Höhepunkt des Pflanzenlebens bildet, so ist auch der Samen das Höchste und Letzte, was die Pflanze hervorbringt.

Der reife Same der Cerealien hat das Vermögen, aus dem in ihm liegenden Keime der Mutterpflanze gleiche Pflanzen zu entwickeln. Doch ist diese Keimfähigkeit durchaus keine unbegrenzte, obgleich sie durch Fernhalten der Keimbedingungen, wie Wärme, Feuchtigkeit und atmosphärische Luft, verlängert werden kann; die gewöhnliche Keimfähigkeit der Cerealien soll sich beim Roggen, bei der Gerste, dem Hafer und der Hirse auf etwa 2 Jahre, beim Weizen auf etwa 3 Jahre und beim Mais auf etwa 4 Jahre erstrecken.

Wenn die Getreidepflanzen ihre Reife erreicht haben, so verharren sie darin eine Weile, ihre Vollkommenheit nimmt dann allmälig ab, es tritt der natürliche Tod ein, sie sterben ab. Die Lebensdauer der Cerealien beginnt also mit der Entstehung des Pflänzchens aus dem Keime des Samens, welche Entstehung man das Ausbrüten des Pflanzeneies nennen könnte; hierauf folgt bei Einwirkung der Lebensbedingungen das Stadium der Entwicklung, welche ihren Höhepunkt in der Reife erreicht, auf welchem die Pflanze einige Zeit verharrt, um dann allmälig wieder abzunehmen und mit dem naturgemäßen Absterben ihre Lebensdauer zu beschließen. Ein Lebenslauf wie der aller organischen Geschöpfe, zu denen ja Mensch, Thier und Pflanze gehören, — doch sind, wie der Lebensdauer aller organischen Geschöpfe, auch derjenigen der Pflanze bestimmte Grenzen gezogen, engere oder weitere.

Da die Ernährung der Pflanzen durch die Wurzel geschieht, so hat man die Eintheilung der Pflanzen hinsichtlich ihrer Lebensdauer auf die Wurzel gegründet und je nachdem das Wurzelvermögen durch einmaliges Blühen und Früchtetragen des Stammes der Pflanze erschöpft wird, oder aber ein jährlich wiederholtes Blühen und Früchtetragen gestattet, die Pflanzen in einmaltragende und mehrmalstragende geschieden. Die einmaltragenden Pflanzen, zu denen die Cerealien gehören, sind entweder einjährig (Sommergewächs), wenn die Pflanze schon im ersten Jahre zum Blühen kommt und alljährlich mit der Wurzel abstirbt, oder zweijährig (Wintergewächs), wo das Blühen der Pflanze und Absterben der Wurzel erst im zweiten Jahre geschieht. Die mehrmals tragenden Pflanzen heißen ausdauernde — ihre Lebensdauer kann sich, wie Beispiele bei Bäumen zeigen, auf Jahrtausende erstrecken.

Von den Cerealien, die also zu den einmaltragenden Pflanzen gehören, gehört das Sommergetreide zu den einjährigen, das Wintergetreide zu den zweijährigen Pflanzen, doch kann es in Anbetracht von Klima und Gegend auch vorkommen, daß Wintergetreide zeitig im Frühjahre ausgesäet gleich dem Sommergetreide noch im Sommer reif wird.

Wir haben den Cerealien früher den ersten Rang unter den Nahrungsmitteln für die Menschen zugewiesen. Wessen bedarf denn der menschliche Körper zur Ernährung? Die Wissenschaft lehrt uns, daß derselbe in gewissen Zeitabschnitten seinen Stoff und seine Eigenschaften verändert. Im Ganzen, wie in den kleinsten Theilen findet ein ununterbrochener Wechsel der den Organismus zusammensetzenden Materie statt, indem dieselbe successive abstirbt und dafür gleichzeitig aus dem Blute sich neu ersetzt, so daß jeder Organismus nach einiger Zeit, wenngleich er äußerlich das frühere Ganze darstellt, doch aus ganz neuen, jüngeren, jedoch den abgestorbenen Bestandtheilen ganz ähnlichen Theilen zusammengesetzt ist. Diese unaufhörliche gleichzeitig vor sich gehende Zerstörung und Neubildung organischer Körper nennt man den Stoffwechsel. Der Stoffwechsel ist das Geschäft der Ernährung, diese also, als Grundlage des Stoffwechsels, bildet die wichtigste Lebenserscheinung. Denn der naturgemäße Stoffwechsel bedeutet Leben und Gesundheit, Störung und Unordnungen im naturgemäßen Vorsichgehen des Stoffwechsels bilden Krankheit, sein gänzliches Aufhören ist der Tod. Die Ernährung, als Grundlage des Stoffwechsels, bildet also auch die Grundlage der Erhaltung unseres Körpers; sie giebt Ersatz für das Abgestorbene und neues Material zur Neubildung. Dieser Ersatz geschieht aus dem Blute; die menschliche Nahrung muß also zuerst zu Blut umgebildet werden; der wichtige Prozeß der Blutbildung geschieht aber durch die Verdauung, womit die Thätigkeit derjenigen Organe bezeichnet wird, wodurch die Nahrungsmittel in den zur Bildung neuer Körpertheile geeigneten Zustand versetzt werden.

Das Blut, diese eigentliche Ernährungsflüssigkeit unseres Körpers, muß, um den Ersatz für das Abgestorbene leisten zu können, selbstverständlich diejenigen Substanzen enthalten, aus welchen unser Körper zusammengesetzt ist; unsere Nahrungsmittel müssen also derartig beschaffen sein, um dem Blute diese Substanzen zuzuführen. Der menschliche Körper besteht aus Fleisch, Fett und dem Knochengerüste, aus Hirn und Nerven; das Blut muß also durch die Nahrungsmittel fleisch-, fett- und knochenbildende Bestandtheile zugeführt bekommen.

Unsere Lebensmittel sind aus verschiedenen Bestandtheilen zusammengesetzt, von denen sich aber nur gewisse Bestandtheile zur Blutbildung eignen, die wir nahrhafte Bestandtheile nennen. Sie sind diejenigen, welche alle Bedingungen und Verbindungen in sich vereinigt enthalten, um sich durch die Verdauung in Blut verwandeln zu können, aus welchem dann im weiteren Verlaufe Hirn und Nerven, die Muskelmasse, Fett und Knochen werden. Diese nahrhaften und blutbildenden Bestandtheile unserer Lebensmittel, die „Nahrungsstoffe,“ bilden also das ursprüngliche Baumaterial unseres Körpers.

Die Nahrungsstoffe finden sich sowohl in der organischen Thier- und Pflanzenwelt, als auch in dem unorganischen Mineralreiche. Die organischen Nahrungsstoffe sind entweder stickstoffhaltig, Eiweißstoffe oder Fleischbildner, oder stickstofffreie, Fette und Fettbildner; diese beiden Arten organischer Nahrungsstoffe bilden im Verein mit den unorganischen Nahrungsstoffen die Zusammensetzung nahezu aller unserer Lebensmittel. Betrachten wir diese drei Arten Nahrungsstoffe näher.

Die Eiweißstoffe oder Fleischbildner enthalten Stickstoff, Sauerstoff, Kohlenstoff und Wasserstoff, in geringer Menge auch Schwefel, die meisten auch etwas Phosphor. Das Weiße des Hühnereies kann als zutreffendes Bild für alle Eiweißstoffe gelten. Wegen des besonderen Nahrungswerthes der stickstoffhaltigen Substanzen, und weil sie vorzugsweise Blut und Fleisch bilden, werden die Eiweißstoffe auch Fleischbildner und plastische Mittel genannt. Die Getreidesamen gehören nun unter die stickstoffreichsten Nahrungsmittel.

Die Fette und Fettbildner sind stickstofffreie Substanzen und bestehen aus Verbindungen von Kohlenstoff, Sauerstoff und Wasserstoff. Sie sind entweder fertig gebildete Fette, wie Eigelb, Butterfett, Fleischfett, die fetten Oele des Maiskornes, Buchweizens, Mohns, Rapses u. s. w., oder Substanzen, welche sich in Fett verwandeln können und die deßhalb Fettbildner heißen. Die Fette und Fettbildner dienen theilweis zur Ernährung, zur eigentlichen Fettbildung des Körpers, theilweis zur Bildung der Eigenwärme im Organismus, weßhalb sie auch Heizungsstoffe, Respirationsmittel genannt werden.

(Schluß folgt.)

Verschiedenes.

Gute Mischung zum Versiegeln der Weinflaschen. Die beste Mischung, um Flaschen, in welchen geistige Getränke aufbewahrt werden sollen, luftdicht zu verschließen, kann man sich auf folgende Weise bereiten: man lasse 2 Theile gelbes Wachs zerfließen und setze demselben dann 4 Theile Kolophonium und 4 Theile Pech zu. Wenn die ganze Masse gut in Fluß gerathen, taucht man die Hälse der gefüllten und verkorkten Flaschen in dieselbe und dreht die Flaschen in horizontaler Richtung um sich selbst, damit sich die Pechschicht überall gleichmäßig anlege. Einige Weinhändler in der Champagne geben dem Peche mehr Durchsichtigkeit und eine schönere Farbe, indem sie der eben erwähnten Mischung noch 2 Theile Gummilack zusetzen. Durch diesen Zusatz wird das Pech zugleich auch weniger zerreiblich.

(Fortschritt.)

Редакторъ **А. Клингенбергъ.**

Дозволено цензурою. Рига, 25. Іюня 1871 г.

Типографія Губернскаго Управленія (въ замкѣ)